

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 29.07.2014 gemäß § 34 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:15 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig 1. Bgm.,

Ausschussmitglieder

Bauerreis, Fred,
Bräutigam, Lutz Dr.,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,
Kerschbaum, Gerhard,
Koch, Thomas,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Wahl, Georg,

Es fehlen:

Ausschussmitglieder

Dubois, Ulrike,

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Zur Kenntnis genommen

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

1. Bgm. Nagel informiert darüber, dass in der Zeit vom 30.07. bis 09.08.2014 Fahrbahnerneuerungen in der Bahnhofstraße und in der Zeckerner Hauptstraße bis zur Einmündung Bergstraße durchgeführt werden. Die Umleitungen und die Verlegung der Bushaltestellen in der Bahnhofstraße in die Bergstraße sind erfolgt.

1. Bgm. Nagel informiert alle Anwesenden darüber, dass mittlerweile in der Andreas-Sapper-Straße an der Grenze der beiden Grundstücke **Andreas-Sapper-Straße 1 und Heppstädter Weg 22** in Richtung Heppstädter Weg das **VZ 283-50 (Haltverbot)** an der vorhandenen Straßenlampe aufgestellt wurde.

Die Begründung liegt darin, dass es des öfteren wegen parkender Fahrzeuge in diesem Bereich, Konfliktsituationen mit abbiegenden Verkehrsteilnehmern aus dem Heppstädter Weg kommend, gegeben hat.

Weiterhin teilt 1. Bgm. Nagel mit, dass die Verwaltung an die zuständige Straßenverkehrsbehörde, Landratsamt Erlangen-Höchststadt (für die **Kreisstraße Heppstädter Weg**) nachstehende **Anfrage** gerichtet hat:

„Ist es möglich, dass im Heppstädter Weg an der Straßenlampe beim Schaukasten Eingang Heilandskirche, ein **eingeschränktes Haltverbot**“ angeordnet und aufgestellt wird“.

Der Grund liegt darin, dass es des öfteren Probleme wegen der parkenden Fahrzeuge mit dem Gegenverkehr der aus der Blumenstraße kommenden Fahrzeuge

Eine Rückfrage hat ergeben, dass die zuständige Sachbearbeiterin diesen Vorgang derzeit noch prüft und der Gemeinde das Ergebnis baldmöglichst zukommen lässt.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Bauantrag zum Dachgeschossausbau mit Errichtung von Dachgauben am Anwesen Fritz-Friedrich-Str. 3

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen den Ausbau des Dachgeschosses 1 und 2 (Änderung des Dachstuhls) sowie den Aufbau von Dachgauben auf der Ost- und Westseite.

Anzumerken ist, dass hinsichtlich der Dachgauben keine Festsetzungen im Bebauungsplan enthalten sind.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 abweicht:

- Anstatt 2 Vollgeschosse (Erd- und Obergeschoss und Zimmerausbau im Dachraum möglich) nunmehr 3 Vollgeschosse (Erd-, Ober und 1. Dachgeschoss) mit 4 Zimmerausbauten im 2. Dachgeschoss.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Errichtung von Gauben im 1. DG zugestimmt, sofern dadurch kein weiteres Vollgeschoss entsteht. Einer Befreiung hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse (2 Vollgeschosse) wird deshalb nicht zugestimmt.

Im 2. DG wird zudem der Einbau von weiteren 4 Zimmern zugestimmt.

Beschluss: Ja 5 Nein 3

zu 4 Bauantrag zum Erd- und Dachgeschossausbau am Anwesen Max-Planck-Straße 16

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Umbau des Erdgeschosses sowie den Ausbau des Dachgeschosses mit Gauben und Loggien.

Die Prüfung des Bauantrages hat ergeben, dass er in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4 abweicht:

- Anstatt 1 Vollgeschoss nunmehr 2 Vollgeschosse.
- Unzulässigkeit von Dachgauben.

Anzumerken ist, dass in der näheren Umgebung in diesem Gebiet kein 2. Vollgeschoss vorhanden ist.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung hinsichtlich der Errichtung von Loggien und Gauben im DG zugestimmt, sofern dadurch das DG kein Vollgeschoss wird.

Einer Befreiung hinsichtlich der Anzahl der Vollgeschosse (1 Vollgeschoss) für ein weiteres Vollgeschoss wird deshalb nicht zugestimmt.

Beschluss: Ja 6 Nein 1

Abstimmungsvermerke:

Ohne Beteiligung GR Thomas Koch wegen persönlicher Beteiligung

zu 5 Tektur zu BV-Nr. 24/14 - Neubau eines Bürogebäudes mit Einfamilienhaus und Einliegerwohnung - Bahnweg 6

Sachverhalt:

Der Antragsteller hat nach Vorlage des 1. Bauantrags (unsere BV-Nr. 24/14) nunmehr diesen Tekturplan mit leichten Änderungen zum ursprünglichen Bauantrag vorgelegt.

Dieser Tekturplan ist im Zusammenhang mit dem Bauantrag „Neubau einer Lager- und Fahrzeugunterstellhalle“, TOP 6 dieser Sitzung, zu betrachten.

Die Prüfung des Tekturplans hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 (1. Änderung und Erweiterung) abweicht:

- Versetztes Pultdach mit 7 °11 °anstatt Sattel- b zw. Flachdach.

Anzumerken ist, dass die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die diesem Gewerbebetrieb zugeordnet sind, in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Sie sind daher zulässig.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 6 Bauantrag zum Neubau einer Lager- und Fahrzeugunterstellhalle, Bahnweg 6

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, zusammen mit dem Neubau eines Bürogebäudes mit Einfamilienhaus und Einliegerwohnung (siehe TOP 5 dieser Sitzung), den Neubau einer Lager- und Fahrzeugunterstellhalle, auf diesem Grundstück. Diese beiden Bauanträge sind daher im Zusammenhang zu betrachten.

Die Prüfung dieses Bauantrages hat ergeben, dass er in folgendem Punkt von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 11 (1. Änderung und Erweiterung) abweicht:

- Pultdach mit 8 °anstatt Sattel-, bzw. Flachdach.

Beschlussvorschlag:

Zu diesem Bauantrag wird das Einvernehmen mit der erforderlichen Befreiung erteilt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 7 Verkehrsberuhigung im Barthelweiher

Sachverhalt:

Nach mehreren Ortsbesichtigungen und Beratungen und Beschlussfassungen gibt es neuerdings die Verkehrsregelungen und zwar ab der Einmündung Weiherstraße – Verbot für Fahrzeuge über 3,5 t - sowie für das Teilstück (Bereich ohne Gehweg) im Barthelweiher den verkehrsberuhigten Bereich.

Nachdem diese derzeitige Regelung nach Aussage der Polizei so nicht in Ordnung ist (es wurde keine Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen), haben die zuständigen Mitarbeiter der Polizeiinspektion Höchststadt a.d.Aisch mit Schreiben vom 10.07.2014 vier verschiedene Möglichkeiten vorgestellt.

1. Bürgermeister Nagel und die Verwaltung schlagen die Variante mit der Nr. 4 „Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs und Aufstellung von Sichthindernissen“ vor.

Dies soll in der Form geschehen, dass jeweils 1 Blumenkübel mit Pfeilbake (Zeichen 605) in südlicher Richtung etwa auf Höhe des Anwesens Nr. 4 und auf der gegenüberliegenden Seite, in nördlicher Fahrtrichtung, an der Grenze zwischen den Anwesen 3 und 3 a auf Probe für die Dauer von 4 Monaten aufgestellt werden soll. Die Pflege soll von Anwohnern übernommen werden.

Da von den Anwohnern hauptsächlich das Geschwindigkeitsverhalten beanstandet wird, sollte durch Aufstellen dieser Sichthindernisse der Verkehr entsprechend verlangsamt werden.

Weiterhin wäre es erforderlich, dass im Reihendorfer Weg vor der Einmündung Barthelweiher das Zeichen 102 „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“ für die Dauer von 6 – 12 Monaten angebracht wird.

Beschlussvorschlag:

Es soll, wie im Sachverhalt aufgeführt, verfahren werden.

Beschluss: Ja 6 Nein 2

zu 8 Verkehrsberuhigter Bereich "Am Schwegelweiher 2/2 a" - Antrag der MRG Vermögensverwaltungs GmbH, vom 10.03.2014

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte, dass der verkehrsberuhigte Bereich im Schwegelweiher, von der Einmündung Wolfenäckerstraße bis zum Wendehammer aufgehoben wird. Der Grund liegt darin, dass nach ihrer Auffassung ein störungsfreies Be- und Entladen in diesem Bereich nicht möglich sei. Dieser Antrag wurde der Polizeiinspektion Höchststadt a.d.Aisch zur Stellungnahme vorgelegt.

Mit Schreiben vom 03.04.2014 hat diese mitgeteilt, dass aus deren Sicht eine Änderung der bestehenden Beschilderung nicht notwendig ist, da in Anlage 3 zu § 42 Abs. 2, Abschnitt 4 Nr. 12 StVO zu Zeichen 325.1, unter Punkt 4 geregelt ist, dass Fahrzeugführer außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken dürfen, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der aufgeführten Stellungnahme der Polizei wird eine Änderung der bestehenden Beschilderung nicht durchgeführt.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 9 Öffentliche Stellplätze Wolfenäckerstraße (gegenüber Am Schwegelweiher 2) - Antrag der MRG Vermögensverwaltung GmbH, vom 06.04.2014, auf Kurzparkzone

Sachverhalt:

Die Antragstellerin möchte, dass die öffentlichen Stellplätze an der Wolfenäckerstraße, nördlich des Supermarktes, als Kurzparkzone ausgewiesen werden. D.h., dass auf diesen Parkplätzen in der Zeit von 8:00 bis 22:00 Uhr nur noch eine beschränkte Parkzeit von max. 2 Stunden möglich sein soll.

Da im Baugebiet „Wolfenäcker BA I“ alle Straßen, mit Ausnahme der Wolfenäckerstraße, verkehrsberuhigt sind und daher das Parken nur auf besonders markierten Stellen erlaubt ist, sind die besagten Stellplätze wichtige Parkflächen, vor allem auch für Besucher von Anwohnern in diesem Gebiet. Anzumerken ist nämlich, dass die vorhandenen ausgewiesenen Parkplätze in nicht zu hohem Maße vorhanden sind.

Beschlussvorschlag:

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, dass die bestehende Regelung so belassen und daher keine Kurzparkzone ausgewiesen wird.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 10 Bereich Bergstraße, Nähe Kreisverkehr - Einbau eines Blumenkübels

Sachverhalt:

Einige Anwohner aus diesem Bereich haben vorgeschlagen, ob es möglich wäre in der Bergstraße vor dem Kreisverkehr einen Zebrastreifen anzubringen. Eine Rücksprache mit dem zuständigen Verkehrssachbearbeiter der Polizeiinspektion Höchststadt a.d.Aisch hat ergeben, dass dies nicht sinnvoll bzw. zweckmäßig ist.

Es soll daher ein Blumenkübel mit Pfeilbake, Zeichen 605, in Fahrtrichtung St 2259 - Zerkerner Hauptstraße vor dem Anwesen Bergstraße 31 (siehe Plan) auf Probe für die Dauer von 4 Monaten aufgestellt werden. Die Pflege übernehmen die Anwohner.

Beschlussvorschlag:

Wie im Sachverhalt dargelegt, soll ein Blumenkübel auf Probe aufgestellt werden.

Beschluss: Ja 5 Nein 3

zu 11 Bereich Feldstraße/Kirchenweg - Erneuerung der vorhandenen Markierungen und Aufstellung von 2 Verkehrszeichen "Radfahrer kreuzen"

Sachverhalt:

Im Bereich Feldstraße/Kirchenweg soll die rote Markierung auf der Fahrbahn und jeweils die beiden weißen Haltelinien (versetzt) erneuert werden. Auf die Aufstellung der 2 Verkehrszeichen „Radfahrer kreuzen“ wird verzichtet.

Beschlussvorschlag:

Es soll, wie im Sachverhalt aufgeführt, verfahren werden.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 12 Ende Kellerstraße/Beginn Flurbereinigungswege - Versetzung Durchfahrverbotsschild

Sachverhalt:

In der Vergangenheit wurde festgestellt, dass in diesem Bereich teilweise auch widerrechtlich die sich anschließenden Flurbereinigungswege befahren wurden.

Es wird daher vorgeschlagen, dass der alte Standort des Verkehrszeichens 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatz „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ so belassen bleibt und zusätzlich am vorhandenen Sackgassenschild das VZ 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ mit Zusatz „Anlieger frei“ angebracht wird.

Beschlussvorschlag:

Der Vorschlag, wie im Sachverhalt aufgeführt, soll in dieser Form ausgeführt werden.

Beschluss: Ja 8 Nein 0

zu 13 Einfriedung (Sichtschutz zur öffentlichen Verkehrsfläche) bis max. 2,0 m im Bereich der verkehrsreichen Hauptstraße, Heppstädter Weg, Bergstraße, Bahnhofstraße und Zeckerner Hauptstraße

In letzter Zeit häufen sich immer mehr die Anfragen von Eigentümern (vor allem in den genannten Straßen), ob sie denn aus Sichtschutz- bzw. Lärmschutzgründen, Einfriedungen an den öffentlichen Verkehrsflächen, bis zu max. 2,0 m errichten dürfen (entgegen der in den betreffenden Bebauungsplänen festgesetzten Höhe von max. 1,0 m).

Da es sich bei den genannten Straßen, mit Ausnahme der Hauptstraße, um Straßen mit der „Rechts vor Links“ Regelung handelt, ist es von enormer Bedeutung, dass an der Vielzahl der Einmündungen die Sichtdreiecke freigehalten werden. Dies ist bei der Beratung und evtl. Beschlussfassung zu diesem Punkt zu beachten.

Nach längerer Beratung kommt man zu dem Ergebnis, dass zu diesem Punkt kein Beschluss gefasst wird und die in den jeweiligen Bebauungsplänen festgesetzten Regelungen gelten. Es soll künftig immer im Einzelfall entschieden werden.

zu 14 Anfragen an den 1. Bgm. Nagel, den Gemeinderat oder die Verwaltung

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Georg Wahl
Verw.-Fachwirt
